

GZ: BMEIA-CH.4.36.01/0022-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

27/16

**Vereinbarung über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1
lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik
Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende
polizeiliche Zusammenarbeit; Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Am 10. September 2015 wurde von der Frau Bundesministerin für Inneres die Vereinbarung über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit unterzeichnet. Da eine rechtzeitige Befassung der Bundesregierung zur Einholung einer entsprechenden Unterzeichnungsvollmacht nicht mehr möglich war, wurde die Durchführungsvereinbarung „ad referendum“ (d.h. unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung) unterzeichnet. Gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 12. Juli 2016 (sh. Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 9) wurde die Unterzeichnung der Durchführungsvereinbarung nachträglich genehmigt, sodass die Unterzeichnung durch Österreich bestätigt und der Zusatz „ad referendum“ zurückgezogen werden konnte.

Die mit der Durchführung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts.

Die Durchführungsvereinbarung hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung der Durchführungsvereinbarung im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass diese Durchführungsvereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, abzuschließen. Da durch die Durchführungsvereinbarung Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen vor. Der authentische Wortlaut der Durchführungsvereinbarung in deutscher Sprache wurde von der Bundesregierung bereits genehmigt (sh. Pkt. 19 des Beschl.Prot. Nr. 9).

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen der Vereinbarung über die Durchführung von Artikel 13 Abs. 1 lit. c und Kapitel VI des Vertrages zwischen der Republik Österreich, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit genehmigen,
2. die Durchführungsvereinbarung und die Erklärungen der schweizerischen Eidgenossenschaft und des Fürstentums Lichtenstein unter Anschluss der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates, ab dem Amtsantritt des Herrn Bundespräsidenten jedoch diesem, vorschlagen, die Durchführungsvereinbarung zu ratifizieren.

Wien, am 21. Dezember 2016
KURZ m.p.